

gegen Zahlung des Subscriptions-Betrages von 2½ Silbergroschen für jedes Wochenstück in der Expedition des Erzählers zu Berlin, oder zur Bestimmung über die Zusendung an sie auf ihre Kosten, mit kostenfreier Uebermachung des Geldes, auf 10 volle Jahre durch ihre Unterschrift verpflichtet haben. Der Subscriptions-Betrag für jede 4 zu einem Ausgabe-Termine gehörenden Wochenstücke muß aber vor dem nächsten Ausgabe-Termin an den Verleger geleistet sein, sonst verlieren Subscribenten den Vortheil des Subscriptions-Preises, und sind verpflichtet, die bis dahin nicht bezahlten Wochenstücke und sämtliche folgenden Wochenstücke bis zum gänzlichen Ablauf ihrer Subscriptions-Zeit mit dem Ladenpreise zu bezahlen, der auf 5 Silbergroschen festgesetzt ist. Darin haben aber gerade Alle gefehlt, und sollen nun den unschuldig versäumten Zahlungs-Termin so schwer büßen!! — Alle Rechtsgelehrten werden in Bewegung gesetzt, alle Gesetzbücher durchgestöbert; doch scheint wenig Hoffnung auf Erlösung vorhanden zu sein. Nur der Trost bleibt ihnen, daß ihr Schicksal Viele theilen. Auch in Frankfurt a/D. soll es den Beamten ebenso gegangen sein. Die Verlags-Handlung gewinnt aber bedeutende Summen durch diese — Speculation.“

Der Schein, welchen Herr Gloeckner bei Annahme der Subscription von den Subscribenten unterzeichnen läßt, lautet folgender Maßen:

#### Subscription-Vertrag.

„Im Selbstverlage des unterzeichneten Redacteurs J. D. W. Gloeckner in Berlin erscheint die Zeitschrift „der Erzähler“, ein Tagesblatt mit vierteljährlichen lithographirten Bilderbeilagen“ in Wochenstücken von einem und einem halben Bogen in Quartform. Jedes Wochenstück kostet einschließlich der Bilder im Subscriptionspreise zwei und einen halben Silbergroschen. Diese Zeitschrift wird in der vierten, achten, zwölften Woche jedes Kalenderjahres und in dieser Reihe fort, jedesmal vier Wochenlieferungen zusammen, ausgegeben, so daß für jeden Jahrgang derselben dreizehn Ausgabetermine bestehen. Die Bilder werden nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres von dreizehn Wochen zugleich mit dem Texte in dem ersten darauf folgenden Termine ausgegeben. Auf diese Zeitschrift „der Erzähler“ und die dazu gehörigen Lithographien verpflichten sich hiermit der Redacteur Gloeckner und der hier unterzeichnete Besteller für zehn volle Jahrgänge derselben vom ersten Januar achtzehnhundert acht und dreißig an gerechnet. Der unterzeichnete Besteller verpflichtet sich, die in jedem Expeditionstermine zur Ausgabe kommenden vier Wochenstücke bis spätestens zum Eintritt des neuen Ausgabetermins und ebenso die vor der Unterschrift erschienenen Stücke spätestens im ersten darauf folgenden Ausgabetermine aus der Wohnung des Redacteurs Gloeckner in Berlin gegen Zahlung des Subscriptionspreises abzuholen oder den Geldbetrag vorher kostenfrei an den Redacteur Gloeckner einzusenden und dabei über die Zusendung seines Exemplars auf seine, des Bestellers, Kosten zu bestimmen. Wenn der unterzeichnete Besteller den eben gedachten Zahlungstermin nicht pünktlich einhalten sollte, so verliert er den Vortheil des Subscriptionspreises und ist verpflichtet,

für die nicht bezahlten Wochenstücke, so wie für ein jedes noch folgende Stück bis zum Ende seiner ganzen Subscriptionszeit den Ladenpreis zu zahlen, der auf fünf Silbergroschen für jedes Wochenstück hiermit festgesetzt wird und ebenfalls, wie der Subscriptionspreis, in den vierwöchentlichen Ausgabeterminen entrichtet werden soll. Der unterzeichnete Besteller kauft außerdem noch hiermit die beiden vor dem Jahre achtzehnhundert acht und dreißig erschienenen Jahrgänge des Erzählers nebst acht Lithographien, und verpflichtet sich, selbige gegen Zahlung des Subscriptionspreises in dem ersten auf den Tag seiner Unterschrift folgenden Ausgabetermine des Erzählers auf dieselbe Weise in Empfang zu nehmen, wie er die laufenden Stücke empfängt, auch, wenn er diesen Zahlungstag versäumen sollte, statt des Subscriptionspreises den obengedachten Ladenpreis von fünf Silbergroschen für jedes Wochenstück zu bezahlen. Sollte bei Ankunft dieses Subscriptionsvertrages in die Hände des Redacteurs Gloeckner dieser den Text der beiden ersten Jahrgänge des Erzählers und der vor dem Unterschrifttage erschienenen Hefte des dritten Jahrganges nicht mehr vollständig besitzen, auch die ausgegangenen Stücke nicht noch einmal drucken lassen, so liefert dieser den Text nur, so weit er vorräthig ist, und dann wird für die fehlenden Wochenstücke nur der Betrag des Bildes mit zwei Dritteln des resp. Subscriptions- oder Ladenpreises bezahlt.

Auch erscheint im Selbstverlage des unterzeichneten Redacteurs das Berliner Abendblatt, wöchentlich drei Viertelbogen Text in Octavformat mit halbjährlichen lithographirten Bilderbeilagen; jedes Wochenstück kostet im Subscriptionspreise zwei Silbergroschen und im Ladenpreise 4 Silbergroschen. Auf diese Zeitschrift contrahiren die Unterzeichneten, der Redacteur Gloeckner und der Subscribent als Besteller hiermit ebenfalls auf zehn volle Jahrgänge vom ersten Januar achtzehnhundert acht und dreißig an gerechnet. Die Ausgabe und Lieferung dieses Berliner Abendblattes, so wie die Zahlung dafür soll ohne Ausnahme nach den Bestimmungen erfolgen, welche Contrahenten vorstehend über den Erzähler festgesetzt haben, d. h. vierwöchentlich in der Wohnung des Redacteurs Gloeckner, und also, daß bei versäumter Frist der unterzeichnete Besteller den Subscriptionspreis verliert und zur Erlegung des Ladenpreises vom Rückstande einschließlich bis zum vollen Ablaufe seiner Subscriptionszeit verpflichtet ist.

Noch soll im Selbstverlage des unterzeichneten Redacteurs Gloeckner das Wörterbuch für Wissenschaft und Kunst mit Charten und Abbildungen in vier Bogen starken Hefen erscheinen, deren jedes im Subscriptionspreise funfzehn Silbergroschen und im Ladenpreise einen Thaler kosten wird. Auch auf dieses Werk contrahiren die Unterzeichneten, der Redacteur Gloeckner und der Besteller, hiermit, und zwar in seinem ganzen Umfange vom ersten Hefte an bis zu seiner ganzen Vollendung, jedoch unter dem Vorbehalt des Selbstverlegers, daß die Kosten durch Subscription gedeckt werden. Sollte die dazu erforderliche Zahl von Bestellern nicht zusammenkommen, so cessirt diese Verabredung und dann gilt dieser Vertrag nur für die beiden Zeitschriften „der